

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 06. Februar 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Februar 2018)

zum Thema:

Zustände in den Berliner Justizvollzugsanstalten II

und **Antwort** vom 23. Februar 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Feb. 2018)

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/13428
vom 6. Februar 2018
über Zustände in den Berliner Justizvollzugsanstalten II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es für die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten in Berlin bestimmte Testverfahren, mit denen ein etwaigen Alkohol- oder Drogenkonsum oder gar dessen Missbrauch durch diese festgestellt werden kann?

Zu 1.: Es gibt kein fest installiertes Testverfahren. Ein etwaiger Alkoholkonsum/Missbrauch von Bediensteten kann im konkreten Verdachtsfall (Erscheinungsbild, Verhalten) mit einem dafür vorgehaltenen Atemalkoholtestgerät festgestellt werden. Im Bedarfsfall werden unangekündigte Atemalkoholtests durchgeführt, diese setzen jedoch das Einverständnis der Bediensteten voraus. Systematische Testverfahren zum Drogenkonsum/Missbrauch gibt es nicht. Bei Bedarf wird eine sofortige Vorstellung beim Amtsarzt veranlasst.

2. Wenn 1. ja; wann, wie oft und aufgrund welcher Umstände wurden diese Testverfahren angewendet?

Zu 2.: Die Antworten bezüglich des Einsatzes von Atemalkoholtests sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

	Zeitraum	Häufigkeit	Gründe
Justizvollzugsanstalt Heidering	2014 2017	1 x mal 1 x mal	In beiden Fällen Verdacht des Alkoholkonsums Verdacht hat sich in beiden Fällen nicht bestätigt
Jugendstrafanstalt Berlin	2017	1 x mal	Verdacht des Alkoholkonsums; Verdacht wurde bestätigt
Justizvollzugsanstalt Tegel	Zeitraum kann nicht mehr genau genannt werden	1 x mal	Verdacht des Alkoholkonsums; Verdacht wurde bestätigt

Justizvollzug des Offenen Vollzuges Berlin	2015	1 x mal	Verdacht des Alkoholkonsums Verdacht wurde bestätigt
Justizvollzugsanstalt Plötzensee	Fehlanzeige		
Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin	Fehlanzeige		
Justizvollzugsanstalt Moabit	vor 2014 (Zeitraum kann nicht mehr genau genannt werden)	1 x mal	Verdacht des Alkoholkonsums Verdacht hat sich nicht bestätigt
Jugendarrestanstalt	Fehlanzeige		

Drogenkontrollen wurden mangels Verdachtsfällen nicht durchgeführt.

3. Durch welche konkreten Maßnahmen wird bei den Bediensteten der Justizvollzugsanstalten in Berlin vor Einsatzbeginn sichergestellt, dass diese ihren Dienst ohne Einfluss von Alkohol oder Drogen antreten und derartige Substanzen auch während der Dienstausbübung nicht konsumiert werden?

Zu 3.: Vor oder während der Dienstausbübung finden weder regelhaft noch stichprobenartig verdachtsunabhängige Überprüfungen hinsichtlich Drogen- und/oder Alkoholabstinenz statt.

Der Alkohol- und Drogenkonsum während der Dienst-/Arbeitszeit steht im Widerspruch zu den dienstlichen Pflichten der Bediensteten. Die Allgemeine Verfügung zu Nummer 1 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) vom 2. Dezember 2013 regelt, dass die Bediensteten ihren Dienst ohne den Einfluss von Alkohol anzutreten haben und während der Dienstausbübung auch keinen Alkohol konsumieren und/oder anbieten. Über den Inhalt dieser Verfügung sind alle Bediensteten der Justizvollzugsanstalten Berlins informiert.

4. Wie kann ein etwaiger Konsum bzw. ein etwaiger Missbrauch von Alkohol oder Drogen durch die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten in Berlin
a. von deren Kollegen oder
b. von den Gefangenen
wie zur Anzeige gebracht werden?

Zu 4 a): Gemäß Nummer 9 Sätze 1 und 2 DSVollz haben Dienstkräfte die Pflicht, entsprechende Wahrnehmungen gegenüber Vorgesetzten zu melden.

Zu 4 b): Gefangene haben die Möglichkeit, sich sowohl an die Vollzugsdienstleitung, an die Teilanstaltsleitung, an die Behördenleitung oder auch an den Anstaltsbeirat zu wenden, um dort ihren Verdacht ggf. in vertraulicher Form schriftlich oder mündlich zu äußern.

5. Wie viele der unter Frage 4a) und 4b) genannten Anzeigen gab es in den Berliner Justizvollzugsanstalten jeweils in den Jahren 2015 bis 2017 (bitte nach Jahr, Anstalt, anzeigender und angezeigter Person und Art des Missbrauchs gesondert darstellen)?

Zu 5.: Die Antworten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	2015	2016	2017	angezeigte Person	anzeigende Person	Art des Missbrauchs
Jugendstraf-Anstalt Berlin	-	-	1	Bediensteter	durch Kolleginnen/Kollegen	Konsum und/oder Missbrauch von Alkohol im Dienst
Justizvollzugsanstalt Moabit	Fehlanzeige					
Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin	Fehlanzeige					
Justizvollzugsanstalt Plötzensee	-	-	1	Bediensteter	durch einen Gefangenen	Konsum und/oder Missbrauch von Alkohol und/oder Drogen im Dienst
Justizvollzug des Offenen Vollzuges Berlin	1	-	-	Bediensteter	durch Kolleginnen/Kollegen	alkoholisierter Dienstantritt und Alkoholmissbrauch während des Dienstes
Justizvollzugsanstalt Heidering	Fehlanzeige					
Justizvollzugsanstalt Tegel	keine Angabe			Bediensteter	keine Angabe	Verstoß gegen das Alkoholverbot
Jugendarrestanstalt	Fehlanzeige					

6. Bei wie vielen Bediensteten der Justizvollzugsanstalten in Berlin wurde in den Jahren 2015 bis 2017 tatsächlich ein dienstrechtlich relevanter Konsum von Alkohol oder Drogen festgestellt (bitte nach Jahr, Anstalt und Berufsgruppe sowie Art des Konsums gesondert darstellen)?

Zu 6.: Die Antworten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	2015	2016	2017	Dienstrechtlich relevanter Konsum von Alkohol	Dienstrechtlich relevanter Konsum von Drogen
Jugendstrafanstalt	-	-	1	1	-
Justizvollzugsanstalt Moabit	Fehlanzeige				
Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin	Fehlanzeige				
Justizvollzugsanstalt Plötzensee	Fehlanzeige				
Justizvollzug des Offenen Vollzuges Berlin	1	-	-	1	-
Justizvollzugsanstalt Heidering	Fehlanzeige				
Justizvollzugsanstalt Tegel	keine Angabe			1	1
Jugendarrestanstalt	Fehlanzeige				

7. Welche disziplinar- oder strafrechtlichen Folgen hatten die unter Frage 6 genannten Feststellungen (bitte nach Maßnahme und Anstalt gesondert darstellen)?

Zu 7.: Die Antworten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

	2015	2016	2017	disziplinar- rechtliche Folgen	straf- rechtliche Folgen	Maßnahmen
Jugendstrafanstalt	-	-	1	nein	nein	Die betreffende Person wurde der Anstalt verwiesen (Auflösungsvertrag).
Justizvollzug des Offenen Vollzuges Berlin	1	-	-	ja	nein	Einleitung eines Disziplinarverfahrens, Aussetzung solange an der Bekämpfung der Erkrankung gearbeitet wird
Justizvollzugsanstalt Tegel	keine Angabe			ja	ja	Außerdienstlicher Verstoß gegen das BtMG*), der zu straf- und dienstrechtlichen Konsequenzen geführt hat.
Justizvollzugsanstalt Tegel	keine Angabe			ja	nein	Disziplinarverfahren wurde infolge Versetzung des Bediensteten in den Ruhestand eingestellt.

*) Betäubungsmittelgesetz

8. Treffen Medienberichte (bild.de vom 17.01.18 und bz-berlin.de vom 18.01.18) zu, wonach in einem Fall bei einem Lehrer der Jugendstrafanstalt in Plötzensee 2,5 Promille Alkoholgehalt im Blut gemessen wurde und in einem anderen Fall bei einer Sozialarbeiterin der Erwachsenenstrafanstalt in Plötzensee ein bekannt problematischer Alkohol- und/oder Drogenkonsum vorliegt?

Zu 8.: Es trifft zu, dass es an der Jugendstrafanstalt Berlin durch einen Bediensteten zu Alkoholmissbrauch am Arbeitsplatz kam.

Die genannten Medienberichte bezüglich der Justizvollzugsanstalt Plötzensee treffen nicht zu.

Berlin, den 23. Februar 2018

In Vertretung

M. Gerlach
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung